

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Dienstleistungen der WINatNet Provider und Netze GmbH  
(AGB)  
(Stand Mai 2016)

1. Vertragsinhalt und Geltungsbereich dieser AGB
  - 1.1 Die WINatNet Provider und Netze GmbH (im Folgenden „WINatNet“ oder „Provider“; Ohrestraße 50a, 39124 Magdeburg; Sitz der Gesellschaft: Magdeburg; Registergericht: Amtsgericht Magdeburg, HRB 22673) erbringt für Privat- und Geschäftskunden (im Folgenden „Kunden“) Multimediadienleistungen aufgrund der nachfolgenden AGB, der Leistungsbeschreibung (siehe Produktbeschreibung) sowie der Preisliste (diese gemeinsam bezeichnet als „Vertragsbedingungen“). Die Preisliste kann in der jeweils geltenden Fassung unter [www.winatnet.de](http://www.winatnet.de) abgerufen werden.
  - 1.2 Abweichende Bedingungen der Kunden werden nicht anerkannt. Etwas anderes gilt nur, wenn WINatNet diesen ausdrücklich schriftlich zustimmt.
  - 1.3 Kunden gelten als Verbraucher im Sinne dieser AGB, soweit Sinn und Zweck der beauftragten Lieferungen oder Leistungen nicht ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können. Als Unternehmer gilt jede natürliche oder juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Vertragsabschluss in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt..
2. Vertragsschluss und Übertragung
  - 2.1 Die Übersendung der ausgefüllten Vertragsunterlagen stellt ein bindendes Angebot des Kunden zum Abschluss eines Vertrages über die Erbringung von Multimediadienleistungen durch WINatNet dar. Der Vertrag kommt erst zustande, wenn WINatNet dem Kunden die Beauftragung per Email unter Zusammenfassung der gesamten Vertragsbedingungen bestätigt, spätestens allerdings mit Bereitstellung der vertragsgegenständlichen Multimediadienleistungen. Ein Anspruch auf Abschluss eines Vertrages besteht nicht.
  - 2.2 Der Provider behält sich vor, im Einzelfall den Abschluss des Vertrages von der Vorlage einer Einverständniserklärung des Gestattungsgebers oder Wohnungseigentümers oder sonst dringliche Berechtigungen abhängig zu machen. Oder bei Zweifeln am Vorliegen des entsprechenden Einverständnisses während der Laufzeit des Vertrages eine solche Erklärung nach zu verlangen.
  - 2.3 Der Kunde ist zur Weitergabe der Multimediadienleistungen der WINatNet gleich welcher Art nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung seitens des Providers berechtigt. Dies gilt insbesondere für eine Veräußerung oder sonstig Zugänglichmachung an Dritte gegen Entgelt oder sonstige Vorteile.
  - 2.4 Der Kunde ist zur Übertragung einzelner Vertragsbestandteile oder des Vertragsverhältnisses insgesamt nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch WINatNet berechtigt.
3. Änderungen der Vertragsbedingungen
  - 3.1 WINatNet behält sich vor die Leistungsbeschreibung zu ändern, wenn dies aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Vorgaben oder zur Gewährleistung des vertraglich vereinbarten Funktionsumfangs notwendig wird oder wenn eine solche Änderung der Anpassung des Leistungsspektrums des Providers an den technischen Fortschritt dient, dies allerdings unter der Voraussetzung, dass die Änderung für den Kunden zumutbar ist.
  - 3.2 WINatNet ist berechtigt die Entgelte im Falle der Änderung des gesetzlichen Umsatzsteuersatzes in Höhe der jeweiligen Änderungen anzupassen, ohne dass dem Kunden aus diesem Grund ein Kündigungsrecht zusteht.
  - 3.3 Der Provider ist darüber hinausgehend berechtigt zum Ausgleich einer ihm entstandenen Erhöhung der Gesamtkosten das vom jeweiligen Kunden zu zahlende Entgelt für die im Rahmen dieses Vertrages zu erbringenden Leistungen angemessen zu erhöhen. Die Gesamtkosten setzen sich insbesondere aus folgenden Komponenten zusammen:
    - Urheberrechtsentgelte und sonstige Lizenzgebühren
    - Kosten für die technische Instandhaltung und den Betrieb des Netzarchitektur des Providers, wozu insbesondere aber nicht ausschließlich Materialkosten und Kosten für Signalzuführungen sowie auch Lohn- und Lohnnebenkosten zählen
    - Kosten für Kundenverwaltungssysteme sowie
    - sonstige Sach- und Gemeinkosten, wozu insbesondere Mieten und Energiekosten zu zählen sind

- 3.4 Die Änderung des Entgelts ist beschränkt auf den Umfang der Kostenerhöhung (siehe Nr. 3.3) und hat entsprechend dem Anteil des jeweiligen Kostensegments an den Gesamtkosten zu erfolgen. Eine solche Anpassung des Entgelts ist nur zulässig, wenn die Preisanpassung in dem jeweiligen Kostensegment auf solchen Umständen beruht, die nach Vertragsschluss eingetreten sind und bezüglich deren es an einem Verursachungsbeitrag von WINatNet fehlt. Kostensenkungen in einzelnen Kostensegmenten werden vom Provider im Rahmen der Zusammenstellung der Gesamtkosten entsprechend berücksichtigt. Zu einer Preisanpassung in der unter Nr. 3.3 geschilderten Art ist WINatNet nur einmal im Kalenderjahr berechtigt.
- 3.5 Beträgt eine Preiserhöhung mehr als 5% des bis zum Zeitpunkt der Erhöhung geltenden monatlichen Entgelts, ist der Kunde in Bezug auf die von der Preiserhöhung betroffenen Multimediadienste berechtigt den Vertrag innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Mitteilung über die Preisanpassung mit Wirkung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Anpassung zu kündigen. Übt der Kunde das ihm nach der Regelung in Satz 1 zustehende Sonderkündigungsrecht aus, endet der Vertrag in entsprechendem Umfang mit Wirkung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Preisanpassung. Übt der Kunde dieses Sonderkündigungsrecht nicht oder nicht fristgemäß aus, wird der Gesamtvertrag zu dem vorab mitgeteilten Zeitpunkt der Preisanpassung zu den neuen Konditionen fortgesetzt. Über dieses Sonderkündigungsrecht sowie über die vorgenannten Rechtsfolgen wird WINatNet den Kunden in der Ankündigung der Preisanpassung mindestens sechs Wochen vor deren Inkrafttreten gesondert aufklären.
- 3.6 WINatNet behält sich vor, diese AGB zu ändern. Derartige Änderungen werden dem Kunden mit einer Frist von sechs Wochen im Voraus in Textform angekündigt. Dabei wird gewährleistet, dass der Kunde die jeweils aktualisierte Fassung der AGB in lesbarer Form speichern und ausdrucken kann. Änderungen treten einen Monat nach dem Zeitpunkt in Kraft, in dem WINatNet den Kunden über die geplanten Änderungen informiert hat. Widerspricht der Kunde nicht innerhalb von vier Wochen nach Erhalt der ihm zugegangenen Änderungsankündigung, gelten fortan die geänderten AGB. WINatNet wird in der Änderungsankündigung gesondert auf dieses Widerspruchsrecht und die damit verbundenen Rechtsfolgen hinweisen.
4. Leistungen der WINatNet
- 4.1 Die Inanspruchnahme der durch den Provider auf Grundlage der Vertragsbedingungen erbrachten Multimediadienstleistungen setzt den Einsatz eines Kabelmodems voraus. Der Kunde hat die Möglichkeit ein solches Kabelmodem seitens der Wohnungsgenossenschaft „Glückauf“ Gommern eG für die Dauer des Mietvertrages zur Inanspruchnahme der Multimediadienstleistungen der WINatNet zur Verfügung gestellt zu bekommen. Zusätzliche Kosten entstehen insoweit im Verhältnis des Providers zum Kunden nicht. Entscheidet sich der Kunde für die Verwendung eines eigenen Endgerätes, ist er für die Installation und den Betrieb selbst verantwortlich.
- 4.2 Aufgrund behördlicher Anordnung, Streik oder Aussperrung, Instandhaltungsleistungen sowie höherer Gewalt kann es zu vorübergehenden Ausfällen oder Unterbrechungen der Multimediadienstleistungen der WINatNet (im Folgenden „Störungen“) kommen. Zur zeitnahen Beseitigung von Störungen wird der Provider alle ihm zumutbaren Anstrengungen unternehmen. Die Verfügbarkeit der von WINatNet angebotenen Multimediadienstleistungen beträgt im Jahresdurchschnitt mindestens 97%.
- 4.3 Im Übrigen wird auf die Leistungsbeschreibung (siehe Produktbeschreibung) Bezug genommen, die ebenfalls Gegenstand dieses Vertrages ist.
5. Pflichten und Haftung des Kunden
- 5.1 Der Kunde ist verpflichtet sämtliche ihm zumutbare Anstrengungen zu unternehmen, um den unbefugten Zugriff Dritter auf das Betreibernetz des Providers über den ihm eröffneten Zugang auszuschließen.
- 5.2 Der Kunde ist zudem verpflichtet die ihm zur Verfügung gestellten Multimediadienste der WINatNet und vor allem den ihm eröffneten Zugang zum Betreibernetz des Providers nicht missbräuchlich oder rechtswidrig zu verwenden. Eine missbräuchliche oder rechtswidrige Nutzung liegt insbesondere vor:
- bei widerrechtlicher Benutzung fremder Schutzrechte Dritter
  - bei der Nutzung des Zugangs zur Übertragung von Schadsoftware, rechtswidriger Werbung oder sonstiger belästigender oder rechtswidriger Inhalte gleich welcher Art, sowie
  - wenn der Kunde die Multimediadienstleistungen des Providers widerrechtlich weitergibt (Nr. 2.4)
- 5.3 Sämtliche Änderungen der ihn betreffenden und für diesen Vertrag relevanten Daten wird der Kunde WINatNet unverzüglich zur Kenntnis bringen.
- 5.4 Verstößt der Kunde schuldhaft gegen eine der vorbezeichneten Pflichten haftet dieser gegenüber WINatNet auf Schadensersatz. Eine solche Pflichtverletzung seitens des Kunden stellt zudem einen wichtigen Grund dar, der WINatNet zur außerordentlichen Kündigung des zugrundeliegenden Vertrages berechtigt.

6. Entgelte, Abrechnung, Verzug und sonstige Rechtsfolgen
- 6.1 Die vom Kunden zu zahlenden Entgelte richten sich vorbehaltlich etwaiger Anpassungen (siehe Nr. 3) – soweit nichts Abweichendes vereinbart ist – nach der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (siehe Nr. 2.1) geltenden Preisliste des Providers.
- 6.2 Zur Teilnahme am Onlinerechnungsverfahren erhält der Kunde eine seitens der WINatNet bereitgestellte E-Mail Adresse, über welche er die Rechnungen in digitaler Form beziehen kann. Es steht dem Kunden frei zu diesem Zweck eine eigene Email-Adresse zu verwenden.
- 6.3 Auf Wunsch stellt WINatNet dem Kunden die Rechnung jeweils auch in schriftlicher Form zur Verfügung. In diesem Fall berechnet WINatNet jeweils eine Bearbeitungspauschale, die im Einzelnen der Preisliste entnommen werden kann.
- 6.4 Der Kunde kann von WINatNet jederzeit mit Wirkung für die Zukunft eine nach Einzelverbindungen aufgeschlüsselte Rechnung (Einzelverbindungsrechnung) verlangen, die zumindest die Angaben enthält, die für eine Nachprüfung der Teilbeträge der Rechnung erforderlich sind. Dies gilt nicht, soweit technische Hindernisse der Erteilung von Einzelverbindungsrechnungen entgegenstehen.
- 6.5 Der Kunde ist verpflichtet, das vereinbarte Entgelt fristgerecht zu zahlen. Der Kunde ist auch zur Zahlung solcher Entgelte verpflichtet, die durch befugte oder unbefugte Nutzung des dem Kunden gegebenenfalls eröffneten Festnetzanschlusses durch Handlungen Dritter entstanden sind, wenn ihm deren Nutzung zuzurechnen ist. Etwas anderes gilt nur, wenn der Kunde nachweist, dass ihm die vorbezeichnete Nutzung Dritter nicht zurechenbar ist.
- 6.6 Einwendungen gegen die jeweilige Rechnung hat der Kunde innerhalb von acht Wochen nach Zugang der Rechnung schriftlich zu erheben. Einwendungen sind in Textform an die unter Nr. 1.1 aufgeführte Anschrift oder an [info@winatnet.de](mailto:info@winatnet.de) zu richten. WINatNet wird den Kunden jeweils auf diese Frist und die entsprechenden Rechtsfolgen einer nicht fristgemäßen oder unsubstantiierten Einwendung hinweisen.
- 6.7 Der Einzug der fälligen Entgelte erfolgt standardisiert im SEPA-Basis- oder SEPA-Firmenlastschriftverfahren. Die Entgelte sind spätestens zehn Tage nach Zugang der Rechnung auf das in den Vertragsunterlagen angegebene Konto des Providers zu zahlen. WINatNet wird den Kunden rechtzeitig vor der Abbuchung über die konkret fälligen Entgelte und den Zeitpunkt des Einzugs informieren. Der Kunde ist für eine ausreichende Deckung des von ihm zur Verfügung gestellten Kontos verantwortlich.
- 6.8 Gegenüber Kunden, die sich nicht für eine Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren entscheiden, ist der Provider berechtigt, ein angemessenes Bearbeitungsentgelt zu erheben, das der Preisliste entnommen werden kann.
- 6.9 Gegenüber Forderungen von WINatNet kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Kunde nur aufgrund solcher Gegenansprüche geltend machen, die unmittelbar auf das hier zugrundeliegende Vertragsverhältnis zurückzuführen sind.
- 6.10 Gerät der Kunde mit der Zahlung von mehr als einem monatlichen Entgelt oder einer sonstigen Zahlungsverpflichtung gegenüber dem Betreiber in entsprechender Höhe in Verzug, ist WINatNet für die Dauer des Verzugs berechtigt, die dem Kunden zur Verfügung gestellten Multimediadienstleistungen zu sperren, ohne dass dies Einfluss auf den weiterhin bestehenden Zahlungsanspruch hat.
- 6.11 Kommt der Kunde mit der Zahlung der vertraglich vereinbarten Entgelte in Verzug und kommt es aus dem Grund gemäß der in diesem Abschnitt geregelten Leistungsverweigerungsrechte des Providers zu einer Sperrung einzelner oder sämtlicher vom Kunden vertraglich in Anspruch genommener Multimediadienste, hat der Kunde die durch die jeweilige Sperrung entstandenen Kosten zu tragen. Alternativ ist WINatNet berechtigt für die Sperrung und die anschließende erneute Freischaltung des Kunden einen sich aus der Preisliste ergebenden Pauschalbetrag zu verlangen.
- 6.12 Befindet sich der Kunde in Annahmeverzug, ist der Provider berechtigt das vertraglich vereinbarte verbrauchsunabhängige Entgelt unter Anrechnung etwaig ersparter Aufwendungen zu verlangen.
7. Vertragslaufzeit, Kündigung, Umzug
- 7.1 Soweit nicht abweichend vereinbart, gilt für Verträge über Dienstleistungen der WINatNet eine Mindestvertragslaufzeit von 24 Monaten.
- 7.2 Maßgeblicher Zeitpunkt für den Vertragsbeginn ist der Tag der Bereitstellung der vertraglich vereinbarten Multimediadienste durch WINatNet.
- 7.3 Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate. Kündigt der Kunde nicht fristgemäß, verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr. Eine ordentliche Kündigung ist sowohl für den Kunden als auch für WINatNet erst zum Ende der Mindestvertragslaufzeit möglich. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Kündigungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

## Montageleistung WINatNet in Gommern

- 7.4 Ein wichtiger Grund liegt für den Provider insbesondere vor, wenn der Kunde:
- für zwei aufeinanderfolgende Termine mit der Zahlung der vertraglich vereinbarten Entgelte oder eines nicht unerheblichen Teils davon in Verzug gerät
  - die Zahlung der vertraglich vereinbarten Entgelte ernsthaft und endgültig verweigert oder
  - in erheblicher Weise gegen die ihm nach diesen AGB obliegenden Pflichten verstößt.
8. Störungs-/ Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten
- 8.1 Der Kunde hat die Möglichkeit auftretende Störungen 24 Stunden täglich telefonisch zur Anzeige zu bringen.
- 8.2 Der Provider wird Störungen im Rahmen seiner technischen und betrieblichen Möglichkeiten innerhalb der Regelstörungszeit (Mo.-Fr. von 8:00 bis 18:00 Uhr und Samstag von 8:00 bis 13:00 Uhr beseitigen. Dies gilt jeweils nur soweit die Ursache der Störung im Verantwortungsbereich von WINatNet liegt. Soweit zur Entstörung die Mitarbeit des Kunden notwendig ist, wird dieser in dem erforderlichen Maße mitwirken. Machen Wartungs- oder Instandhaltungsarbeiten eine vorübergehende Leistungsunterbrechung oder –beschränkung notwendig, wird der Provider den Kunden soweit möglich rechtzeitig vorab unterrichten. Diese Mitteilungspflicht besteht jedoch dann nicht, wenn die Unterrichtung nach den jeweiligen Umständen objektiv vor Beginn der Leistungsunterbrechung oder –beschränkung nicht möglich ist oder die Entstörung unangemessen verzögern würde.
- 8.3 Soweit keine Störung vorliegt, die in den Verantwortungsbereich von WINatNet fällt, wird der Kunde dem Provider diejenigen Aufwendungen ersetzen, die durch die Überprüfung seiner technischen und betrieblichen Einrichtungen entstanden sind, sofern er dem Kunden nachweist, dass eine in seinen Verantwortungsbereich fallende Störung nicht vorlag und der Kunde dies in zumutbarer Weise hätte erkennen können.
- 8.4 Der Provider wird notwendige Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten regelmäßig zur Nachtzeit durchzuführen.
9. Haftung des Providers
- 9.1 Für nicht vorsätzlich verursachte Vermögensschäden haftet WINatNet im Rahmen der Erbringung der diesen AGB zugrunde liegenden Multimediadienstleistungen nur bis zu einem Betrag von EUR 12.500,00 je Kunde. Eine Schadensersatzpflicht der WINatNet gegenüber mehreren Kunden, die auf ein einheitliches Schadensereignis zurückzuführen ist, das nicht auf Vorsatz des Providers gründet, ist unbeschadet der Regelung in Satz 1 der Summe nach beschränkt auf EUR 3 Mio. Übersteigt der Schadensersatz, der mehreren Kunden aufgrund desselben Schadensereignisses zusteht, die vorgenannte Höchstsumme, wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht.
- 9.2 Für schuldhaft verursachte Schäden, die auf der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beruhen, haftet WINatNet unbegrenzt. Für Sach- und Vermögensschaden, die nicht unter Nr. 9.1 fallen, haftet WINatNet unbegrenzt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. WINatNet haftet darüber hinaus bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten in Höhe des vertragstypisch vorhersehbaren Schadens. Wesentlich sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet und auf deren Einhaltung jeder Kunde vertrauen kann (Kardinalpflichten).
- 9.3 Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt. Gleiches gilt für etwaige gesetzliche Vorschriften, die eine Verantwortlichkeit ohne Verschulden beinhalten. Eine Garantie übernimmt WINatNet nur, wenn dies explizit schriftlich vereinbart wird.
- 10 Bonitätsprüfung/ Datenaustausch mit Auskunfteien
- 10.1 Soweit zur Wahrung seiner berechtigten Interessen notwendig, ist der Provider berechtigt der SCHUFA Holding Ag (Schufa) vor Vertragsabschluss und während der Vertragslaufzeit personenbezogene Daten des Kunden zu übermitteln, um zum Schutz vor Zahlungsausfällen, sowie zur Vermeidung missbräuchlicher Inanspruchnahme der Multimediadienste erforderliche Auskünfte über die Bonität des Kunden einzuholen, Daten über die Beantragung, die Aufnahme und die Beendigung des Vertrages sowie personenbezogene Vertragsdaten (v.a. Namen, Anschriften, Geburtsdaten) und Angaben über nicht vertragsgemäße Abwicklung (z.B. Kündigung wegen Zahlungsverzuges) den Einrichtungen mitzuteilen.  
Bei Vorliegen negativer Bonitätsmerkmale, insbesondere bei Vorliegen einer negativen Auskunft der oben genannten Gesellschaft zu Merkmalen der Bonität des Kunden, einschließlich des Scoringwertes, kann n WINatNet den Auftrag des Kunden ablehnen.
- 10.2 Die Datenübermittlung erfolgt nur, wenn und soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen von WINatNet erforderlich ist, die schutzwürdigen Belange des Kunden nicht beeinträchtigt werden und die Voraussetzungen des §28aBDSG vorliegen. Hierbei wird WINatNet alle relevanten rechtlichen Bestimmungen, insbesondere solche des Datenschutzes, beachten.
- 10.3 Der Kunde kann jederzeit bei den Einrichtungen Auskunft über die ihn betreffenden Daten erhalten.
- 11 Sonstige Bestimmungen
- 11.1 Der Provider ist berechtigt seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ganz oder teilweise auf einen Dritten zu übertragen. Der Provider hat dem Kunden diese Übertragung sechs Wochen vor ihrer Rechtswirksamkeit in Textform anzuzeigen. Der Kunde kann den Vertrag innerhalb eines Monats nach dem Zugang dieser Anzeige für den Zeitpunkt, an dem die Übertragung wirksam wird, kündigen.
- 11.2 Diese AGB unterliegen deutschem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 11.3 WINatNet ist berechtigt Dritte mit der Durchführung der ihr vertraglich obliegenden Pflichten zu beauftragen.